

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/013/2019

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 18.06.2019
Verfasser: Cornelia Espelage	AZ: 1/064-01 Es/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	26.06.2019	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Direktwahl am 26.05.2019: Wahleinspruch von Herrn Dr. Lutz Neubauer vom 06.06.2019

Mit Schreiben vom 06.06.2019 – eingegangen am gleichen Tag - hat Herr Dr. med. Lutz Neubauer Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl am 26.05.2019 erhoben. (Anlage 1).

Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) legt die Wahlleitung den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme der Vertretung vor.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in die Bereiche:

1. Erläuterung der Rechtslage und des Verfahrens
2. Darstellung des Sachverhaltes
3. Prüfung der Zulässigkeit des Wahleinspruchs
4. Prüfung der Begründetheit des Wahleinspruchs
5. Auswirkungen auf das Wahlergebnis
6. Beschlussvorschlag der Wahlleitung.

1. Erläuterung der Rechtslage und des Verfahrens

Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann nach § 46 NKWG Wahleinspruch erhoben werden mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der NKWO (Niedersächsischen Kommunalwahlordnung) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme der Vertretung für eine Wahlprüfungsentscheidung vor. Die Wahlprüfung ist eine Wahlergebnisprüfung (Thiele/Schiefel, Nds. Kommunalwahlrecht, 4. Aufl., § 46 Rn 2). Beratung und Beschlussfassung geschehen in öffentlicher Sitzung. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 48 NKWG regelt den Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung.

Nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift wird der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird der Wahleinspruch darüber hinaus zurückgewiesen, wenn er zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat. In diesen Fällen bleibt das vom Wahlausschuss festgestellte und öffentlich bekannt gemachte Wahlergebnis unverändert bestehen.

Maßgeblich für die Wahlprüfungsentscheidung ist damit also neben der Frage der Zulässigkeit und Begründetheit des Wahleinspruchs vor allem die Frage, ob der geltend gemachte Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (sog. Erheblichkeit des Wahlfehlers). Bei der Prüfung der Erheblichkeit kommt es darauf an, ob ohne den Wahlfehler ein „wesentlich anderes Wahlergebnis“ zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Ein wesentlicher Einfluss auf das Wahlergebnis liegt stets dann vor, wenn das Wahlergebnis der Direktwahl ohne die vorgekommenen Wahlverstöße anders ausgefallen wäre oder anders hätte ausfallen können (siehe zum Ganzen Thiele/Schiefel, § 48 NKWG Rn. 2). Das Wahlergebnis wird dabei nicht vorrangig auf Zahlen fokussiert, sondern auf die Frage, wer gewählt wurde.

In der Konsequenz sind Einsprüche gegen die Direktwahl regelmäßig zurückzuweisen, wenn kein knappes Wahlergebnis vorliegt (Thiele/Schiefel, a.a.O., § 48 NKWG Rn 3.)

Die Wahlprüfung ist eine Wahlergebnisprüfung. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorbereitung und des Wahlvorgangs ist dagegen kein selbstständiger Gegenstand des Prüfungsverfahrens (OVG Lüneburg, Urt. V. 26.8.1969 – II OVG A 58/69). Es gibt daher keine abstrakten Tatbestände, die ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen im Einzelfall zur Ungültigkeit der Wahl führen, mithin keine absoluten Ungültigkeitsgründe (s. hierzu Thiele/Schiefel § 46 Rn 2 mit Hinweis auf Urteile des OVG Lüneburg und des VG Stade).

Nur wenn ein Wahleinspruch nicht zurückzuweisen ist, ihm also stattgegeben wird, weil der Wahlfehler das Ergebnis mehr als unwesentlich beeinflusst hat, ist nach § 48 Abs. 2 NKWG das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären.

Die Wahlprüfungsentscheidung ist nach § 49 NKWG den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde und der Landeswahlleiterin nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Hiergegen können diese innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

2. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Beschwerdeführer weist auf Emails am Wahlsonntag zwischen 15:12 Uhr und 18:30 Uhr hin (Anlage 2). In seiner Begründung schreibt er, eine Verletzung der Normen für eine geheime Wahl habe er der Wahlleitung bereits vor der Auszählung der Stimmen mitgeteilt, woraufhin keine Vorkehrungen getroffen wurden, diesem Fehler durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Aus dem vom Beschwerdeführer angeführten Email-Verlauf zwischen ihm und der Wahlleitung ist erkennbar, dass es bei seinem Hinweis nicht um die Ausgabe von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt ging, sondern um die Frage, ob es eine Nummerierung überhaupt gibt. Der Bitte um Stellungnahme kam die Wahlleitung schnellstmöglich nach (Anlage 2).

Die Beschaffenheit der Stimmzettelblocks und das Verfahren zur Aushändigung der Stimmzettel an die Wähler wurden erläutert. Aus der Antwort ist erkennbar, dass die Wahlleitung von der Beantwortung einer grundsätzlichen Frage ausging und nicht von einer Antwort zur konkreten Ausgabe von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt.

Zusätzlich wurde eine Rückfragemöglichkeit angeboten und eine durchgehende Erreichbarkeit zugesichert. Anschließend dankte der Beschwerdeführer für die schnelle Antwort. Damit war aus Sicht der Wahlleitung die Frage beantwortet bzw. die Situation geklärt.

Einen Hinweis auf eine tatsächliche Ausgabe von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt ging erst nach Ablauf der Wahlzeit um 18:30 Uhr ein. Zu der Zeit waren die Wahlhandlungen beendet, eine Reaktion der Wahlleitung war nur noch in Form von Klärung des Sachverhaltes möglich. Für ein Eingreifen in die Stimmenauszählung durch ein Außenvorlassen, also nicht Mitzählen dieser Stimmzettel, bietet das Kommunalwahlrecht ihr keine Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieses Sachverhaltes weist die Wahlleitung den Vorwurf einer mangelnden Reaktion auf eine frühzeitige Information zurück.

3. Prüfung der Zulässigkeit des Wahleinspruchs:

Nach § 46 NKWG kann Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 NKWG erhoben werden. Direktwahlen sind in § 1 Abs. 1 NKWG genannt. Damit ist ein Wahleinspruch gegen die Direktwahl, hier Bürgermeisterwahl, von dieser Norm erfasst.

Einspruchsberechtigt ist unter anderem jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Der Beschwerdeführer war für die Bürgermeisterwahl wahlberechtigt.

Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Das Wahlergebnis wurde am 01.06.2019 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gegeben. Der Wahleinspruch ging am 06.06.2019 bei der Wahlleitung der Stadt Lohne schriftlich und handschriftlich unterzeichnet ein. Er wurde damit frist- und formgerecht bei der zuständigen Stelle eingereicht.

Der Wahleinspruch erfüllt damit die formellen Voraussetzungen und ist zulässig.

4. Prüfung der Begründetheit des Wahleinspruchs:

Mit seinem Wahleinspruch beklagt der Beschwerdeführer die teilweise Ausgabe von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt. Daraus schließt er, dass gegen die Bedingungen einer geheimen Wahl (§ 4 Abs. 1 NKWG) verstoßen wurde, wobei nach Ansicht des Beschwerdeführers die realistische Möglichkeit bestand, dass Wahlhelfer anhand der Nummer die Wahl einzelner Wählerinnen und Wähler feststellen konnten. Dass tatsächlich Nummern erfasst wurden, trägt der Beschwerdeführer nicht vor.

Der Grundsatz der geheimen Wahl erfordert, dass der Wahlberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann und der Wähler auch nach Abschluss des Wahlvorgangs nicht anhand seines Stimmzettels identifiziert werden kann (Thiele/Schiefel, a.a.O., § 4 NKWG Rn. 18).

Die Wahlleitung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Situation, d.h. am Wahlsonntag um 18:30 Uhr, den betroffenen Wahlvorstand angerufen. Im Gespräch war der Wahlvorsteherin die irrtümliche Ausgabe von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt nicht bekannt.

Auf Nachfrage bei den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes war auch diesen die teilweise Ausgabe von Stimmzetteln mit Nummernabschnitt nicht bewusst. Notizen über ausgegebene Stimmzettelnummern wurden nicht gemacht.

Auch haben sich Wähler gegenüber den Mitgliedern dieses Wahlvorstandes nicht zum Erhalt von Stimmzetteln einschließlich Nummernabschnitt geäußert. In dem Telefonat mit der Wahlvorsteherin wurde vereinbart, die Wahl ordnungsgemäß auszuzählen, wobei die Anzahl der mit Nummernabschnitt ausgegebenen Stimmzettel gezählt werden sollte. Im Ergebnis wurden in diesem Wahlbezirk 312 von insgesamt 459 Stimmzetteln mit Nummernabschnitt ausgegeben.

Bei Prüfung der Wahlniederschriften am Tag nach der Wahl – den Niederschriften sind zweifelhafte Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließen muss, als Anlagen beizufügen – wurden in Anlagen zur Niederschrift anderer Wahlbezirke ebenfalls Stimmzettel einschließlich Nummernabschnitt festgestellt.

Zur Sicherung der Sachverhalte hat die Wahlleitung danach folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Durchsicht aller Wahlunterlagen der Bürgermeisterwahl

Zählen der Stimmzettel mit Nummernabschnitt sowie Erfassung, für welchen Bewerber auf diesen Stimmzetteln Stimmen vergeben wurden bzw. ob sie ungültig waren,

Ermittlung der in den Urnen noch vorhandenen Stimmzettelblocks mit vorhandenen Nummernabschnitten.

Da die ausgegebenen Nummernblöcke je Wahlbezirk dokumentiert wurden, lassen sich alle Blocks den Wahllokalen zuordnen.

Im Ergebnis wurden in insgesamt 11 von 19 Wahlbezirken teilweise Stimmzettel einschließlich Nummernabschnitt ausgegeben, wobei die Anzahl zwischen 1 und 312 variiert. Insgesamt wurden 768 Stimmzettel mit Nummerierung bei insgesamt 12.414 ausgegebenen Stimmzetteln ermittelt und ausgewertet.

Darüber hinaus befanden sich insgesamt 98 einzelne Nummernabschnitte in den Urnen. In welchem Maße diese von den Wahlhelfern beim Abreißen vom Block, aber vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wähler oder abends beim Auszählen der Stimmzettel abgetrennt wurden, ist nicht erkennbar. Der Wahlleitung wurde dieses erst nach dem Wahlsonntag mitgeteilt.

Eine Gegenüberstellung der benutzten Stimmzettelblocks mit darauf vorhandenen Nummernabschnitten sowie der vorhandenen Stimmzettel ebenfalls mit Nummernabschnitten und der einzelnen Nummernabschnitte (ohne Stimmzettel) zur Gesamtzahl der Wähler im jeweiligen Wahlbezirk lässt Vollzähligkeit erkennen.

b) Erklärung aller Wahlvorsteher über den Ablauf der Wahlhandlungen am Wahltag:

Zur Sicherung der kurz nach der Wahl noch vorhandenen Kenntnisse über die Geschehnisse am Wahltag wurden alle Wahlvorsteher aufgefordert, Angaben zum Ablauf der Wahl im Wahllokal zu machen.

Die Auswertung der Befragung zeigt, dass nur in einem Fall die Ausgabe von Stimmzetteln mit Nummernabschnitt vom Wähler bemerkt wurde, in allen anderen Fällen entweder von Mitgliedern des Wahlvorstandes im Verlauf des Wahltages, woraufhin anschließend auf das ordnungsgemäße Abtrennen der Stimmzettel geachtet wurde, oder erst beim Auszählen der Stimmzettel am Wahlabend. In weiteren Fällen wurde den Wahlvorständen die Situation auch erst am Tag nach der Wahl durch die Wahlleitung bekannt.

In allen Fällen, in denen Stimmzettel einschließlich Nummernabschnitten ausgegeben wurden, haben die Wahlvorsteher schriftlich bestätigt, dass Notizen über ausgegebene

Stimmzettelnummern nicht gemacht wurde. Eine anschließende Kontrolle der Wählerverzeichnisse für die Bürgermeisterwahl haben diese Aussagen bestätigt.

Aufgrund der Reaktion der Wahlvorsteher und deren Aussagen über die Vorgänge am Wahltag erscheint es der Wahlleitung als glaubhaft, dass keine Rückschlüsse von Stimmzettelnummern auf Wähler geschlossen wurden.

Eine grundsätzlich mögliche Verletzung des Wahlgeheimnisses sieht die Wahlleitung daher auch unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen als real nicht gegeben. In Folge dessen wurde keine Veranlassung gesehen, die Stimmzettel mit Nummernabschnitten für ungültig erklären lassen zu müssen.

Für eine tatsächliche Verletzung des Wahlgeheimnisses müssen zur theoretischen Möglichkeit weitere Faktoren hinzukommen, nämlich:

- a) ein Wahlhelfer müsste sich eine oder mehrere Nummern notiert oder gemerkt haben,
- b) der gleiche Wahlhelfer müsste die Person, die einen Stimmzettel mit Nummernabschnitt erhalten hat, kennen oder im Wählerverzeichnis gesehen haben, wer abgehakt wurde und
- c) sich diese Person gemerkt haben;
- d) der gleiche Wahlhelfer müsste bei der Auszählung der Stimmzettel genau den Stimmzettel mit Nummernabschnitt auch wiedergesehen haben.

Im Hinblick auf die Abläufe bei der Wahlhandlung ist ein Zusammenführen von Stimmzettelnummer und Wähler unwahrscheinlich:

So erfolgen das Abhaken der Wähler im Wählerverzeichnis und die Ausgabe von Stimmzetteln durch verschiedene Personen und zudem etwas zeitversetzt, was eine Zusammenführung beider Informationen äußerst unwahrscheinlich machen dürfte.

Die Schriftgröße im Wählerverzeichnis ist mit nur 8 Punkt sehr klein gehalten. Ein neben dem Wahlhelfer, der das Wählerverzeichnis kontrolliert, sitzender anderer Wahlhelfer, der die Stimmzettel ausgibt, dürfte eher nicht in der Lage sein, den Namen eines Wählers, dem er einen Stimmzettel aushändigt, von seinem Platz aus lesen zu können.

Darüber hinaus werden beim Auszählen der Stimmzettel am Wahlabend Stapel gebildet und diese Stapel in kleinen Gruppen – im Allgemeinen von 2 Personen - durchgezählt.

Ein Wahlhelfer kann bei der Bildung von drei Zählgruppen damit maximal ein Drittel aller abgegebenen Stimmzettel sehen, bei Bildung von vier Gruppen sind es nur noch ein Viertel der Stimmzettel.

Eine tatsächliche Verletzung des Wahlgeheimnisses ist damit nach Auffassung der Wahlleitung nicht gegeben.

Darüber hinaus führt der Beschwerdeführer an, es seien zwei unterschiedliche Wahlscheine ausgegeben worden, nämlich mit Nummer und ohne Nummer.

Der Inhalt des Stimmzettels einer Direktwahl ist in § 45 e NKWG geregelt. Mit dem - nicht zum Stimmzettel gehörenden - abzutrennenden Nummernabschnitt, enthalten die Stimmzettel, die mit Nummernabschnitt ausgehändigt wurden, einen Bestandteil, der über die gesetzlichen Anforderungen des § 45 e NKWG hinausgeht. Das führt jedoch nicht dazu, dass diese Stimmzettel ihre Eigenschaft als amtliche Stimmzettel verlieren.

Aber selbst, wenn man den Wahleinspruch aufgrund der theoretischen Möglichkeit der Verletzung des Wahlgeheimnisses im Hinblick auf die mit einem Nummernabschnitt ausgegebenen Stimmzettel für begründet hält, ist der Wahleinspruch nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückzuweisen (s. nachfolgende Ausführungen zu Ziffer 5).

5. Auswirkungen auf das Wahlergebnis, § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG:

Das Verfahren der Wahlprüfung ist eine Wahlergebnisprüfung. Es gibt danach keine Tatbestände, die unabhängig von den Auswirkungen im Einzelfall zur Ungültigkeit der Wahl führen. Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bewirken vielmehr nur dann deren Ungültigkeit, wenn sie die Direktwahl beeinflusst haben oder beeinflussen haben könnten. Dieser in § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG normierte Erheblichkeitsgrundsatz dient dem Ziel, eine Wahl möglichst aufrecht zu erhalten (vgl. Thiele/Schiefel, a.a.O., § 46 Rn. 2; Steinmetz, a.a.O., S. 276). Die Möglichkeit einer solchen Beeinflussung darf nicht nur theoretisch bestehen, es muss vielmehr nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein, dass der Wahlfehler im Hinblick auf die Direktwahl zu einer Verfälschung des Wählerwillens geführt hat.

Dies ist hier unter allen denkbaren Gesichtspunkten nicht der Fall.

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.05.2019 festgestellte Ergebnis der Wahl stellt sich wie folgt dar:

Gewählt wurde der Bewerber der CDU, Tobias Gerdemeyer.

Dem liegen folgende Zahlen zugrunde:

			%
1.	Zahl der Wahlberechtigten:	20.775	
2.	Zahl der Wähler/innen:	12.414	59,75
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel:	459	3,70
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel / Stimmen:	11.955	96,30
	Gültige Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge wie folgt:		
	Tobias Gerdemeyer, CDU	10.658	89,15
	Holger Teuteberg, AfD Niedersachsen	1.297	10,85

Stimmzettel einschließlich Nummernabschnitt wurden wie folgt ermittelt:

1.	Anzahl: 768		
2.	davon: 28 ungültig		3,65
3.	740 gültig		96,35
	Diese gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge wie folgt:		
	Tobias Gerdemeyer, CDU	653	88,24
	Holger Teuteberg, AfD Niedersachsen	87	11,76

Die Stimmabgaben auf den Stimmzetteln mit Nummernabschnitt entsprechen mit Abweichungen von weniger als 1% dem Gesamtwahlergebnis.

Der Vollständigkeit halber wird aufgezeigt, welche Folgen sich ergeben, wenn man die zur Rede stehenden Stimmzettel für ungültig erklärt:

Würde man die betreffenden Stimmen aus dem Gesamtergebnis herausrechnen, ergäbe sich nachstehende Stimmenverteilung:

Wähler insgesamt: 11.646
Ungültige Stimmzettel: 431 = 3,70 %

Tobias Gerdesmeyer 10.005 Stimmen = 89,21 %
Holger Teuteberg 1.210 Stimmen = 10,79 %

Damit ergäbe sich für beide Bewerber ein nur um 0,06% abweichendes Stimmenverhältnis verglichen mit dem vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnis.

Selbst wenn alle Stimmzettel mit Nummernabschnitten unabhängig von den darauf abgegebenen Stimmabgabevermerken entweder dem einen oder dem anderen Bewerber abgezogen oder hinzugerechnet würden, ergäbe sich lediglich eine Veränderung der jeweiligen Stimmzahlen um insgesamt 768. Bei einem Stimmenunterschied von insgesamt 9.361 Stimmen würde sich auch hier kein anderes Ergebnis der Wahl ergeben.

Da die auf den Stimmzetteln mit Nummernabschnitten abgegebenen Stimmen annähernd dem festgestellten Ergebnis entsprechen, ist nicht erkennbar, dass die Ausgabe dieser Stimmzettel die Wähler beeinflusst haben könnte. Das Wahlverhalten ist gleich.

Nach den Erläuterungen zu § 48 NKWG beeinflusst ein Wahlfehler, der lediglich zu einem unrichtigen Stimmenergebnis führt – sich beispielsweise für die Wahl der Vertretung jedoch auf die Sitzverteilung nicht auswirkt - das Wahlergebnis nur unerheblich im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2. Es wird damit im Wahlprüfungsverfahren auch nicht berichtigt. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Direktwahl mit der Folge, dass Wahleinsprüche regelmäßig zurückzuweisen sind, wenn kein knappes Wahlergebnis vorliegt (vgl. Thiele/Schiefel, § 48 Rn 3).

Weiter sagen die Erläuterungen zu § 48 NKWG, dass Einwendungen, die die Verletzung des Wahlgeheimnisses betreffen, nur dann zur Ungültigkeit der Wahl führen können, wenn aufgrund dieses Verstoßes eine Wählerbeeinflussung nach der Lebenserfahrung und den Umständen des Einzelfalles möglich oder wahrscheinlich erscheint (Thiele/Schiefel, § 48 Rn 6). Wie zuvor aufgezeigt, entspricht das Wahlverhalten der Wähler, die Stimmzettel mit Nummernabschnitten erhalten haben, mit einer Abweichung von weniger als 1% dem Gesamtwählerverhalten. Eine Beeinflussung ist damit in keiner Weise erkennbar.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur in einem Wahllokal ein Wähler auf die Ausgabe von Stimmzetteln mit Nummernabschnitt hingewiesen hat. Diesem und allen folgenden Wählern wurden danach Stimmzettel ohne Nummernabschnitt ausgehändigt.

Zudem gibt es zwei weitere Wähler/innen, denen die Ausgabe solcher Stimmzettel aufgefallen war. Sie haben den Nummernabschnitt an der Perforation abgetrennt und diesen mitgenommen, mithin einen Stimmzettel ohne Nummernabschnitt in die Urne eingeworfen. Anschließend haben sie sich an den Beschwerdeführer gewandt. Warum sie den Wahlvorstand nicht auf diese Situation hingewiesen haben, ist nicht bekannt. Eine Wahlbeeinflussung dieser Personen ist aber ausgeschlossen, da sie die Nummern selbst entfernt haben.

Weitere Hinweise von Wählern zur Ausgabe von Stimmzetteln mit Nummernabschnitt liegen der Wahlleitung nicht vor. Die Wähler haben demnach die Ausgabe von Stimmzetteln mit Nummernabschnitt gar nicht oder nicht als Fehler wahrgenommen und sich auch nicht beeinflusst gefühlt. Dies zeigt sich auch darin, dass diese Wähler kein anderes Wahlverhalten zeigten als die Wähler, die Stimmzettel ohne Nummernabschnitte erhalten haben.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass selbst dann, wenn man aufgrund der theoretischen Möglichkeit eine Verletzung des Wahlgeheimnisses im Hinblick auf die mit einem Nummernabschnitt ausgegebenen Stimmzettel bejahen sollte und den Wahleinspruch insofern für begründet hielte, dieser Rechtsverstoß keinen rechtlich relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis hat.

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch von Herrn Dr. med. Lutz Neubauer, Stienen Berg 21, 49393 Lohne, vom 06.06.2019 wird aufgrund § 48 Abs. 1 NKWG zurückgewiesen.

Kühling

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Einspruch vom 06.06.2019 des Herrn Dr. med. Lutz Neubauer gegen die Bürgermeisterwahl am 26.05.2019

Anlage 2:

Email-Verlauf zwischen Beschwerdeführer und Wahlleitung am Wahlsonntag zwischen 15:12 Uhr und 18:30 Uhr

Anlage 3:

§§ 46 u. 48 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes